

*Gunnar Duttge*

## **Zur Bestimmtheit des Handlungsunwerts von Fahrlässigkeitsdelikten, Tübingen 2001**

J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen, XXXV, 586 S. Fr. ...

In seiner Habilitationsschrift analysiert Gunnar Duttge zunächst die gemäss deutscher Lehre geltenden Zurechnungselemente des fahrlässigen Erfolgsdelikts. Davon ausgehend, dass die Kriterien der Sorgfaltspflichtverletzung, der virtuellen Massfigur, der Erkennbarkeit, der Vorausssehbarkeit oder des erlaubten Risikos nicht geeignet seien, den präzisen Bedeutungsgehalt der Fahrlässigkeit zu umschreiben, prüft er, ob der Fahrlässigkeitsbegriff und die zu seiner Konkretisierung angeführten «Topoi» den Anforderungen des Bestimmtheitsgebots gemäss Art. 103 Abs. 2 GG bzw. § 1 StGB zu genügen vermögen, was seines Erachtens nicht der Fall ist. Bei der Suche nach dem spezifischen Handlungsunwert verwirft der Autor grundsätzlich sowohl die Methode der Rechtsvergleichung wie auch diejenige der Orientierung an allgemeinen Grundwerten. Statt dessen entscheidet er sich dafür, den Begriff der Fahrlässigkeit durch eine systematische Auswertung der Rechtsprechung zu ergründen. Zentral für seine Arbeit ist die Feststellung, der Vorwurf fahrlässigen Handelns bestehe darin, dass der Täter eines Fahrlässigkeitsdelikts angesichts seiner persönlichen Verhältnisse und der Besonderheit der Situation triftige Veranlassung gehabt habe, gerade mit der bevorstehenden Rechtsgüterbeeinträchtigung zu rechnen. Dabei müsse der Umstand, dass der menschliche Wahrnehmungs- und Verarbeitungsprozess nur beschränkt leistungsfähig und täuschungsanfällig sei, beim Urteil über die allfällige Fahrlässigkeit des Verhaltens berücksichtigt werden. Massgebend müsse sein, ob das die Gefahr anzeigende Warnsignal anschaulich, zugänglich, kodiert und im Hinblick auf Zeitpunkt und Zeitdauer erwartbar gewesen sei, ob es eine bestimmte Wahrscheinlichkeit oder Höhe der Schadensfolge signalisiert habe, ob die Wahrnehmung von dritten Personen abhängig und ob eine ausreichende Vorwarnzeit vorhanden gewesen sei. Eine Wahrnehmbarkeit mittleren Grades könne dabei nicht genügen. Diese Merkmale erlaubten es, ein «fahrlässigkeitspezifisches Merkmalsprofil» zu erstellen, welches es erlaube, «fundiert und wirklichkeitsnah begründete Ergebnisse» zu erzielen.

Die tieferschürfenden und das wohl vollständige deutsche Quellenmaterial berücksichtigenden Ausführungen von Gunnar Duttge sind auf dem Hintergrund einer Dogmatik zu verstehen, die sich stark an der zivilrechtlichen Definition der Fahrlässigkeit gemäss Art. 276 BGB orientiert. Ein zentrales Anliegen des Autors ist es, diese Anbindung ans Zivilrecht wie auch an die ausserstrafrechtlichen Sorgfaltnormen im Allgemeinen zu lockern und einen eigenständigen, präzisen strafrechtlichen Fahrlässigkeitsbegriff zu erarbeiten. Nicht nur in der Form, sondern teilweise auch in der Sache finden sich mit den entwickelten Kriterien zur Beurteilung der Fahrlässigkeit neue und innovative Ansätze. Ob diese jedoch von solcher Art sind, dass von einem «völlig neuartigen Modell strafbarer Fahrlässigkeit» (Umschlagsseite) gesprochen werden darf, erscheint zumindest aus der Sicht der schweizerischen Gesetzgebung (Art. 18 Abs. 3 StGB) sowie Lehre und Rechtsprechung in diesem Bereich fraglich. Was die Ausführungen zum Bestimmtheitsgebot angeht, so ist nicht ganz nachvollziehbar, weshalb die vom Autor festgestellte fehlende Bestimmtheit der Normen betreffend die Fahrlässigkeit durch die von ihm vorgeschlagene verfassungskonforme Auslegung gewissermassen geheilt werden kann. Der Nachweis dafür, dass der – vom Autor nicht ausformulierte, sondern aus seinen Ausführungen insgesamt ableitbare – Vorschlag einer neuen gesetzlichen Regelung der Fahrlässigkeit dem Bestimmtheitsgebot genügen würde, ist jedenfalls weder versucht noch erbracht worden. Wie immer man sich zu Duttges Gedankengängen und zu seiner Konzeption der Fahrlässigkeit stellt, sein Werk kann den an

der Dogmatik der Fahrlässigkeit und an Problemen der strafrechtlichen Zurechnung im Allgemeinen Interessierten zur Lektüre empfohlen werden.

*Donatsch*